

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117255

Deckungspaket gehoben für die Haushaltsversicherung

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt:

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

Abschnitt A: Sachversicherung

1. Neuwertentschädigung

In Abänderung der ABH, Artikel 6, wird für den versicherten Wohnungsinhalt – ausgenommen Boden- und Kellerkram – der Neuwert geleistet. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Der Anspruch auf Neuwertentschädigung besteht nur dann, wenn gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nur der Zeitwert entschädigt.

2. Baubestandteile und Gebäudezubehör

Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann, gelten zusätzlich mitversichert:

- Elektro- und Sanitärinstallationen;
- Türen, Zargen und Fenster;
- Markisen, Rollläden, Innen- und Außenjalousien, Raffstores und Fensterläden;
- gerahmter Insektenschutz bzw. -rollo bis EUR 1.000,- auf Erstes Risiko.

Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Eigenheim mit max. drei Wohneinheiten befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

3. Versicherte Sachen in gemeinschaftlich genutzten Räumen und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes

- Beleuchtungsanlagen
- vorübergehend gelagerte Baubestandteile, die noch nicht fix montiert sind
- Spielplatzeinrichtungen (subsidiär zu einer bestehenden Eigenheimversicherung) im Freien fix verankert
- Wäschespinnen im Freien fix verankert bis EUR 250,-
- Trampoline im Freien fix verankert bis EUR 250,-
- Blumentöpfe, -gefäße und (Hoch)Beete (exkl. Pflanzen) bis EUR 1.500,-
- gemauerte Gartengriller bis EUR 500,-
- Sonnensegel fix mit dem Gebäude und/oder mit dem Boden verbunden bis EUR 5.000,- (ohne optische Schäden; subsidiär zu einer bestehenden Eigenheimversicherung)
- Sonnenschirme im Freien, fixiert und abgespannt bis EUR 3.000,-
- Fahrräder (auch E-Bikes) auf Erstes Risiko bis insgesamt EUR 1.500,-. Die Höchstgrenze gilt pro Schadenereignis.

4. Versicherte Sachen innerhalb Österreichs

Im Rahmen des versicherten Wohnungsinhalts gelten Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Kinderwagen innerhalb Österreichs mitversichert. Bei einfachem Diebstahl besteht ein Sublimit von EUR 2.000,-.

5. Hausrat für Kinder in Ausbildung und Studenten

In Abänderung der ABH, Artikel 1, Punkt 5 (Außenversicherung), gilt der Hausrat der ledigen Kinder in Ausbildung oder Studenten bis zum 25. Lebensjahr an einem Nebenwohnsitz innerhalb Europas, oder

in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat im Rahmen der Höchstentschädigung der Außenversicherung versichert. Der Hausrat ist auch dann mitversichert, wenn dieser länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht wird.

6. Seng- bzw. Schmorschäden

In Abänderung der ABH, Artikel 2, Punkt 1.1. sind Seng- bzw. Schmorschäden am versicherten Wohnungsinhalt bis EUR 10.000,- mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Nicht versichert sind Sengschäden, die durch die Verwendung von Tabakwaren (Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, Kohle von Wasserpfeifen und dergleichen) verursacht werden. Seng- bzw. Schmorschäden sind Schäden, die durch Hitze, aber ohne Brand oder offenes Feuer entstehen.

7. Ruß oder Rauch

Bei Sachschäden infolge Ruß oder Rauch ohne Brand im Sinne des Schadenfeuers, ist der Wohnungsinhalt bis EUR 5.000,- mitversichert, wenn die Verrußung verursacht wird durch plötzlich und bestimmungswidrigen Austritt aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

8. Überspannungsschäden

In Abänderung der ABH, Artikel 2, Punkt 1.1 (indirekter Blitzschlag), gilt die Sachbeschädigung an durch elektrische Energie betriebenen nicht gewerblich genutzten Geräten und Maschinen als Folge einer Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Steigerung der Stromstärke) auch dann versichert, wenn diese nicht durch indirekten Blitzschlag verursacht wurden.

Die Neuwertentschädigung (Wiederbeschaffung) gilt für Computer (PC) inkl. Zubehör (Drucker, Scanner und dergleichen) bis zum 5. Jahr nach der Neuanschaffung und für alle übrigen Elektrogeräte bis zum 8. Jahr nach der Neuanschaffung.

Darüber hinaus (ab dem 5. bzw. ab dem 8. Jahr) erfolgt die Ersatzleistung zum Zeitwert.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Bedienungsfehler;
- an gewerblich genutzten Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Anlagen;
- die auf Isolationsfehler (Nullleiterbruch), Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler zurückzuführen sind;
- durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder Überlastung.

9. Regen-, Schnee- und Schmelzwasserschäden

Versichert sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen,
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser oder
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Nicht versichert sind jedoch Schäden, welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder bei anderen Arbeiten.

Versichert sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser (auch das darauf zurückführende Ansteigen des Grundwassers und Schäden durch verursachten Rückstau), welches in ordnungsgemäß verschlossene Räumlichkeiten eindringt bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung bzw.

Naturkatastrophendeckung erlangt werden kann.

10. Wasseraustritt aus Wasserbetten

Mitversichert sind – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann – auch Folgeschäden am Wohnungsinhalt auf dem in der Polizze bezeichneten Risikoort durch Wasseraustritt aus Wasserbetten.

11. Schäden am Wohnungsinhalt durch Wasseraustritt infolge undichter Verfließungen/Verfugungen

Folgeschäden am Wohnungsinhalt durch Leitungswasseraustritt im Sanitär bzw. Nasszellenbereich durch undichte Verfließungen/Verfugungen bei

- Dusch- und Brausetassen,
- Duschkabinen,
- offenen Duschen mit Wand/Bodenablauf und
- Badewannen

sind bis EUR 2.500,- auf Erstes Risiko mitversichert.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

12. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

Schäden an den an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der Wohnung sind, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist, bis EUR 100,- mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

13. Austritt von Heizöl

Versichert gilt der Austritt von Heizöl aus Heizöltanks und -öfen aufgrund eines Lecks.

14. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl

In Möbeln oder im Safe ohne Panzerung (auch unversperrt) oder freiliegend

- für Geld, Geldeswerte, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 16.000,-, davon freiliegend EUR 3.500,-.

15. Erhöhte Haftungsgrenzen bei einfachem Diebstahl

- für Geld, Geldeswerte, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 2.500,-.

16. Erhöhte Haftungsgrenzen bei Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

- für Geld und Geldeswerte, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen 10% der Versicherungssumme, maximal EUR 1.500,-;
- für sonstige versicherte Sachen: 10% der Versicherungssumme.

17. Haftungsgrenzen bei Unbewohntsein

In Abänderung der ABH, Artikel 4, Punkt 6, gilt bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden der Selbstbehalt auf EUR 750,- reduziert.

Bargeld gilt bis EUR 100,- während der Zeit des Unbewohntseins versichert.

18. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten der notwendigen Schlossänderung der Versicherungsräumlichkeiten, wenn bei einem Einbruchdiebstahl, oder im Zuge einer Beraubung die Schlüssel für den in der Polizze angeführten Versicherungsort entwendet wurden. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Nebenkosten (siehe ABH, Artikel 1, Punkt 7).

19. Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter, Poolroboter gegen einfachen Diebstahl am Versicherungsgrundstück

In Abänderung der ABH gelten Rasenmäher bzw Rasenmäher-Roboter und Poolroboter bis zu einer Versicherungssumme von EUR 2.000,- auf Erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl am Versicherungsgrundstück mitversichert.

20. Erweiterung Glasbruchversicherung

In Abänderung der Glasbruchversicherung gelten Bruchschäden an Duschkabinen, bemalten Glasscheiben, Kunstverglasungen (auch Bleiverglasungen), Profilitverglasungen, Glasdächern, Gewächshäusern, Glashäusern, Lichtkuppeln und Gebäudeabdeckungen oder -überdachungen aus Glas (auch Plexiglas) mitversichert.

Die m²-Begrenzung lt. ABH, Artikel 1, Punkt 1.4 entfällt.

21. Bruchschäden an Aquarien- und Terrarienverglasungen aufgrund Lösung der Verklebung sowie Bruch der Versorgungstechnik

Versicherungsschutz besteht:

- für den Bruch und / oder das Lösen der Verklebung von Aquarien- und Terrariengläsern sowie daraus resultierende Folgeschäden an den versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes;
- für alle Folgeschäden an den versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes durch
 - den Austritt von Wasser aus dem Aquarium infolge des Bruches und/oder des Lösens der Verklebung;
 - den Bruch der Versorgungstechnik (Pumpen, Filter, Schläuche, etc; innen oder außen liegend);
- für alle Folgeschäden an Gebäuden auf dem in der Police bezeichneten Versicherungsort durch Wasseraustritt aus Aquarien infolge Bruch und/oder das Lösen der Verklebung sowie Bruch der Versorgungstechnik (Pumpen, Filter, Schläuche, etc; innen oder außen liegend) bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko (soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann).

Nicht versichert sind Inhalt und Lebewesen.

22. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet im Falle nachweislich grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG beziehungsweise der entsprechenden Einschränkungen / Ausschlüsse in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten beziehungsweise Sicherheitsvorschriften.

Im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die festgestellte Entschädigungsleistung mit höchstens EUR 15.000,- je Schadenfall und Versicherungssparte begrenzt.

23. Kühlgut

Das Verderben, des in einer Tiefkühltruhe aufbewahrten Tiefkühlgutes (Lebensmittel), infolge einer ungewollten Unterbrechung ist unter der Voraussetzung mitversichert, dass die Bedienungs- und Wartungsvorschriften nachweislich sorgfältig eingehalten wurden. Die Entschädigung ist mit 1% der Versicherungssumme, maximal EUR 500,- begrenzt und wird mit Dokumentation der Wiederbeschaffung fällig. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die obig genannte Versicherungssumme für alle Tiefkühlbehälter. Als Tiefkühlgut zählen jene Lebensmittel, die aufgrund ihrer Verderblichkeit unter +/- 0 Grad Celsius gelagert werden müssen.

Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung; als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung; durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes und der Tiefkühlbehälter und Tiefkühltruhen.

24. Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten

Für die Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten wie Reisepass, Führerschein, Personalausweis, Geburts- / Heiratsurkunde etc. der versicherten Personen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis in der Wohnung gelten Kosten bis zu EUR 500,- pro Versicherungsfall mitversichert.

25. Kosten für eine Ersatzwohnung

Das sind die nachweislich aufgewendeten Mietkosten für eine angemessene Ersatzräumlichkeit (Mietkosten ab dem nächsten Werktag für eine Ersatzwohnung oder einer Hotel- oder Pensionsunterkunft), wenn nach einem Schadenfall die versicherte Wohnung unbenutzbar geworden ist. Die Entschädigung (maximal EUR 120,- pro Tag) wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

Abschnitt B: Haftpflichtversicherung

1. Versicherungssumme

In Abänderung der ABH, Artikel 16, Punkt 1. erhöht sich die Pauschalversicherungssumme in der Privathaftpflichtversicherung auf EUR 3.000.000,-.

2. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung der ABH, Artikel 14, Punkt 1, 1. Absatz erstreckt sich der Versicherungsschutz auf weltweit eintretende Versicherungsfälle.

Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht, bei welchem Gerichtsstand auch immer, klagsweise geltend gemacht werden, gelten bis 20% der Pauschalversicherungssumme versichert.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für Umweltstörung, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

3. Umweltstörung

In Abänderung der ABH, Artikel 11, Punkt 13 beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,-.

4. Mitversicherung von Schadenersatzansprüchen Angehöriger

In Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 7.2. erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit es sich nicht um mitversicherte Personen gemäß Artikel 13 oder gemäß Abschnitt B, Punkt 7. dieser Vertragsbeilage handelt.

Bei derartigen Schadenfällen stehen Schadenersatzansprüche (Regressansprüche) von Sozialversicherungsträgern gegen Familienmitglieder nicht unter Versicherungsschutz, wenn diese Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft leben und gesetzliche Unterhaltsberechtigungen/-verpflichtungen bestehen. Diesbezüglich gilt auch Artikel 14, Absatz 2 ABH als abgeändert.

5. Mietsachschäden

In teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.1 ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für private Zwecke gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie am in diesen befindlichen Inventar mitversichert, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

6. Tätigkeitsschäden

In teilweiser Abänderung der ABH, Artikel 12, Punkt 9.4. und 9.5. gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von beweglichen Sachen und Teilen von unbeweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit als versichert, wenn die Sachen nicht von den versicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet, in Verwahrung genommen oder im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen übernommen wurden. Schäden bei oder infolge ihrer Beförderung oder Bearbeitung (insbesondere Wartung und Reparatur) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, insbesondere Schäden im Zuge des Be- und Entladens, des Aus- und Einsteigens aus einem bzw. in ein Fahrzeug bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7. Erweiterung mitversicherter Personenkreis

In Ergänzung der ABH, Artikel 13 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern und Großeltern, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.